

Tätigkeitsbericht

Aktuell arbeite ich am Thema "Titelregister". Hierzu liegt mir ein Auftrag des Bundesvorstand in Absprache mit dem BMJ vor. Dieser beinhaltet mehrere Aufgabenfelder, welche wir im Council im November mit den Vertretern der anderen europäischen Mitgliedstaaten besprechen werden. Außerdem wird dies Thema in der nächsten Vorstandssitzung der UIHJ sein.

Desweiteren erhielt ich vergangenen Monat vom Bundesvorstand einen weiteren Auftrag. Der beinhaltete eine Zuarbeit zu einem Referentenentwurf des Bundesministerium für Finanzen zum Thema Kreditweltmarkgesetz zur EU-Richtlinie 2021/2167. Kurz zusammen gefasst, wurde von uns klargestellt, dass die Gerichtsvollzieher und Gerichtsvollzieherinnen in Deutschland keine registrierungspflichtigen Kreditdienstleister sind.

Außerdem habe ich es mir zur Aufgabe gemacht, die Artikel der UIHJ und der UEHJ für Euch zu übersetzen in der Hoffnung, dass der eine oder andere diese liest.

Bis dato lagen mir drei Anfragen bezüglich des Deutschen Zwangsvollstreckungsrechts aus Tschechien und Lettland vor. Dafür habe ich einen Formbrief entworfen, diesen mit einem Link für einen Zwangsvollstreckungsauftrag versehen und einen weiteren Link für die EU-Richtlinien in der jeweiligen Landessprache. Das zuständige Gericht mit Anschrift wird ebenfalls benannt. Mehr nicht. Für alles andere verweise ich an zugelassene Rechtsanwälte.

Ansonsten habe ich für die UIHJ am PACE Projekt mitgearbeitet. Hierbei ging es hauptsächlich um die Datenschutzverordnung.

Außerdem noch an einer Questions-Pro - Umfrage zum Thema Schulungsbedarf für Angehörige der Rechtsberufe, um diese in die Lage zu versetzen, die Rolle des EU-Rechts in der täglichen Praxis zu verstehen und um sicherzustellen, dass die Rechte und Pflichten aus dem EU-Recht in nationalen Gerichtsverfahren gewahrt werden.

Bei einer Umfrage zum Thema Ethik- und Berufskodex wurde das von der Grundsatzkommission erarbeitete "Ethikpapier" zur Sprache gebracht. Es gibt nicht viele Länder die so etwas haben.

Mein Ziel ist es, dass das Deutsche Zwangsvollstreckungsrecht mehr in die Arbeit auf Europäischer Ebene zu integrieren. Im Vergleich zu anderen Ländern habe wir hier gute Voraussetzungen mit unserem 8. Buch der ZPO und können außerdem von unseren Europäischen Kollegen nur dazulernen.